

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2015

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2015 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Aktualisierungen der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2022 finden Sie auf Seite 1 des Lösungsvorschlags. Diese sollten Sie sich vorab durchlesen.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2023 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

Nicht eingearbeitet ist folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderung:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

<u>Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2022</u>		
Sommer 2015	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer Sachverhalt 1	Kalenderjahr 2014	Kalenderjahr 2022
	Veranlagungszeitraum 2014	Veranlagungszeitraum 2022

Bearbeitungshinweis:

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

Einkommensteuer: Sachverhalt 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Ausbildungsvergütung:	Januar bis Juli, 7 x 953,00 =	6.671,00 €	
	August bis Dezember, 5 x 1.037,00 =	5.185,00 €	
Prämie		250,00 €	12.106,00 €

Die Erstattung der Reisekosten (Fahrtkosten) ist steuerfrei (§ 3 Nr. 16 EStG).

Werbungskosten (§ 9 EStG)

Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG): 0,3 € x 14 km x 182 Tage = 764,40 €

Aufwendungen ÖPNV < Entfernungspauschale --> Ansatz Entfernungspauschale

Hinweis: Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, dessen Linienführung über die verkehrsgünstigere Straßenverbindung geführt wird (z. B. Bus).

(BMF-Schreiben vom 18.11.2021, Rz. 12)

Reisekosten

a) Fahrten zwischen Wohnung und Berufsschule (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG)

0,3 € x 21 km x 2 x 40 Tage = 504,00 €

b) Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG)

Berufsschule: 40 Tage x 14 € = 560,00 €

Niederlassung Berlin: Kein Ansatz der Fahrtkosten, da steuerfrei erstattet.

Anreisetag	14,00 €	
Zwischentage, 25 Tage x 28 € =	700,00 €	
Abreisetag	14,00 €	728,00 €

Kontoführungspauschale 16,00 € -2.572,40 €

tatsächliche WK > Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1 Buchst. a EStG)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = S. d. E. = G. d. E. 9.533,60 €

Sonderausgaben (§ 10 EStG)

Höchstbetragsberechnung (§ 10 Abs. 3 EStG)

Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG)

Arbeitnehmeranteil zur gesetzl. Rentenvers. 1.144,02 €

Arbeitgeberanteil zur gesetzl. Rentenvers. 1.144,02 €

Altersvorsorgeaufwendungen gesamt 2.288,04 €

Höchstbetrag (Kj. 2022) 25.639,00 €

zu berücksichtigen 2.288,04 €

anzusetzen 94% (Kj. 2022) v. 2.288,04 € = 2.150,76 €

Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenvers. -1.144,02 € -1.006,74 €

Höchstbetragsberechnung (§ 10 Abs. 4 EStG)

Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG)

Beiträge zur gesetzlichen Krankenvers. 992,69 €

sozialen Pflegevers. 154,35 €

Arbeitslosenvers. 181,59 €

Kfz-Haftpflichtvers. (nicht Kaskovers., da Sachvers.), (251,00 - 107,00) x 4 = 576,00 €

gesamt 1.904,63 €

Basisvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung 992,69 €

Abschlag für Krankengeld, 4% v. 992,69 = -39,71 €

Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung 154,35 €

1.107,33 €

Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 Satz 2 EStG) 1.900,00 € -1.900,00 €

Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG) -36,00 €

zu versteuerndes Einkommen 6.590,86 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

Einkommensteuer

Sachverhalt 2

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Vorläufige Betriebseinnahmen	230.657,00 €
Veräußerungspreis unbebaute Teilfläche	40.000,00 €

Privatnutzung PKW (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Nutzungsentnahme = Betriebseinnahme	
1% x 32.500 € x 12 Monate =	3.900,00 €

Hinweis: Der Arzt tätigt steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 14 UStG), die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Da der Pkw weder zum vollen noch zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt die private Nutzung nicht der Umsatzsteuer (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG). Die private Nutzung ist nicht steuerbar. (OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 02.09.2015, S 7100-220-St 171).

	274.557,00 €
vorläufige Betriebsausgaben	-139.194,00 €

Januarmiete 2015 EDV-Anlage (Doppelzahlung)	-357,00 €
---	-----------

Hinweis: Die Miete ist eine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug der Januarmiete in 2015 ist, dass Zahlung und Fälligkeit innerhalb 10-Tage-Frist liegen (OFD-Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 18.05.2015, Est 9/2014). Dies gilt auch für Doppelzahlungen. Da die Miete außerhalb der 10-Tage-Frist fällig ist (31.01.2015), scheidet ein Betriebsausgabenabzug in 2015 aus. Die Doppelzahlung ist als BA in 2014 zu erfassen.

Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a EStG)

Anschaffungskosten Gebäude: 55% von 228.000,00 = 125.400,00	
2% v. 125.400,00 =	-2.508,00 €
Anschaffungskosten unbebaute Teilfläche	
228.000,00 x 45% x 1/3 =	-34.200,00 €

Nicht abziehbare Betriebsausgaben

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)		
0,03% x 32.500,00 x 15 km x 12 Monate =	1.755,00 €	
abzgl. Entfernungspauschale: 0,3 € x 15 km x 220 Tage =	-990,00 €	
nicht abziehbare Betriebsausgaben	765,00 €	765,00 €

Hinweis: Die Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind umsatzsteuerrechtlich der unternehmerischen Nutzung des Fahrzeugs zuzurechnen und damit nicht steuerbar (BMF-Schreiben v. 27.08.2004).

steuerlicher Gewinn	99.063,00 €
----------------------------	-------------

Nichtansätze: Geldeinlagen und Geldentnahmen sind erfolgsneutrale Vorgänge.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

Einkommensteuer: Sachverhalt 3

Fall a: Malerarbeiten (Streichen der Wände und Decken)

- Malerarbeiten sind Handwerkerleistungen im Sinne des § 35a Abs. 3 EStG.
- Keine öffentlich geförderte Maßnahme, kein zinsverbilligtes Darlehen, keine steuerfreien Zuschüsse. (§ 35 a Abs. 3 Satz 2 EStG)
- Die Arbeiten wurden in einem in der Europäischen Union liegenden Haushalt erbracht. (§ 35a Abs. 4 EStG)
- Die Aufwendungen stellen keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar und sind auch nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden. (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG)
- Arbeits- und Fahrtkosten sind begünstigt (§ 35a Abs. 5 Satz 2 EStG).
- Für die Aufwendungen liegt eine Rechnung vor und die Zahlung ist auf das Konto des Malers erfolgt. (§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG)

Steuerermäßigung (§ 35a Abs. 3 EStG)

Vorbereitungsarbeiten: Abkleben u. Spachteln	115,00 €
Malerarbeiten: Streichen der Wände und Decken	758,70 €
Anfahrtskosten	80,00 €
	953,70 €
zuzüglich 19% Umsatzsteuer	181,20 €
begünstigte Aufwendungen	1.134,90 €
20% von 1.134,90 € = 226,98 , höchstens 1.200,00	

Fall b: Reparatur Smartphone

Die Reparatur des Smartphones ist keine haushaltsnahe Dienstleistung i. S. d. § 35a Abs. 2 EStG, weil sie außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht wurde. Kein Anspruch auf Steuerermäßigung.

Fall c: Putzen der Wohnung

- Gebäudereinigungsleistungen sind haushaltsnahe Dienstleistungen i. S. d. § 35a Abs. 2 EStG.
- Die Leistungen wurden in einem in der Europäischen Union liegenden Haushalt erbracht. (§ 35a Abs. 4 EStG)
- Die Aufwendungen stellen keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar und sind auch nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden. (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG)
- Arbeitskosten sind begünstigt (§ 35a Abs. 5 Satz 2 EStG).
- Für die Aufwendungen liegt eine Rechnung vor und die Zahlung ist auf das Konto des Gebäudereinigungsunternehmens erfolgt (§ 35a Abs. 5 Satz 3 EStG).

Steuerermäßigung (§ 35a Abs. 2 EStG)

20% von 6.170,00 = **1.234,00**, höchstens 4.000,00

Fall d: Friseur

Personenbezogene Dienstleistungen (z.B. Friseurleistungen) sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden (BMF-Schreiben vom 10.01.2014, BStBl I S. 75, Rdnr. 8).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

Umsatzsteuer: Sachverhalt 1

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	steuerpflichtig ja/nein	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
a)	I. rechtsgeschäftsloses Verbringen	-	Nein Die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind nicht erfüllt	-	-	-	-	-
	II. Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Moskau (Russland) § 3 Abs. 6 UStG	Nein Tatbestandsmerkmal Inland nicht erfüllt § 1 Abs. 1 Nr. 1	-	-	-	-	-
<p>Hinweis: Das Getriebe wird für Ausstellungszwecke nach Moskau (Russland) verbracht und soll nach Beendigung der Messe wieder ins Inland eingeführt werden (sog. vorübergehende Ausfuhr). Entgegen der ursprünglichen Verwendungsabsicht wird das Getriebe jedoch im Drittland an einen russischen Abnehmer geliefert. Es handelt sich um keine Ausfuhrlieferung, sondern um ein rechtsgeschäftsloses Verbringen, in dessen Anschluss eine Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 1 UStG im Drittland erfolgt.</p>								
b)	(Ausfuhr-) Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Magdeburg § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1	Ja § 4 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 Abs. 1	Nein	100 x 6.000= 600.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	-	-
c)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Magdeburg § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1	Nein (§ 4 im Umkehrschluss)	Ja	50.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	9.500,00	-
d)	echter Schadensersatz	-	Nein echter Schadensersatz kein Leistungsaustausch (Abschn. 1.3 Abs. 1 UStAE)	-	-	-	-	-
e)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Paris (Frankreich) § 3a Abs. 2 UStG	Nein Tatbestandsmerkmal Inland nicht erfüllt § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	-	-	-	-	-
f)	innergem. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Inland (Magdeburg) § 3d UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	Nein (§ 4b im Umkehrschluss)	Ja	34.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	6.460,00	6.460,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

Umsatzsteuer: Sachverhalt 2

Anmerkung:

Der Aufgabenstellung ist nicht zu entnehmen, ob der Sachverhalt umsatzsteuerrechtlich aus der Sicht der GmbH (Leistungsempfänger), des polnischen Unternehmensberaters (Leistender) oder beider Unternehmer zu beurteilen ist. Der Aufbau der Tabelle legt die Sichtweise beider Unternehmer nahe.

Art der Leistung	Sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG
Ort der Leistung	Magdeburg, § 3a Abs. 2 UStG
Steuerbarkeit	Ja, alle Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind erfüllt.
Steuerpflicht/Steuerbefreiung	Keine Steuerbefreiung nach § 4 UStG. Der Umsatz ist im Inland steuerpflichtig.
Bemessungsgrundlage (EUR)	1.500 €, § 10 Abs. 1 UStG
Umsatzsteuer	19% von 1.500 € = 285 €, § 12 Abs. 1 UStG
Steuerschuldner	Victoria GmbH, § 13b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 UStG
Entstehung der Umsatzsteuer	Mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Beratungsleistung ausgeführt worden ist, § 13b Abs. 1 UStG.
abziehbare Vorsteuer	19% von 1.500 € = 285 €, § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Sichtweise	
Unternehmensberater (Polen)	Victoria GmbH (Magdeburg)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Unternehmensberater erbringt eine sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG). ▪ Der Ort der sonstigen Leistung ist nach § 3a Abs. 2 UStG in Magdeburg (Sitzort des Leistungsempfängers). ▪ Die sonstige Leistung ist im Inland steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) und steuerpflichtig. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerschuldner ist die GmbH als Leistungsempfänger (§ 13b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 UStG, Abschn. 13b.1 Abs. 1 S. 1 UStAE). ▪ Bemessungsgrundlage: 1.500 € (§ 10 Abs. 1 UStG) ▪ Umsatzsteuer: 19% v. 1.500 € = 285 € (§ 12 Abs. 1 UStG) ▪ Die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Beratungsleistung ausgeführt worden ist (§ 13b Abs. 1 UStG). ▪ Die nach § 13b UStG geschuldete Steuer i. H. v. 285 € kann die GmbH als Vorsteuer abziehen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015****Abgabenordnung****Sachverhalt 1**

- Festsetzungsfrist Einkommensteuer: 4 Jahre, § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO
- Beginn: Mit Ablauf des 31.12.2010, § 170 Abs. 1 AO
- Ende: 31.12.2014, 24:00 Uhr

Hinweis:

Bei der Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG greift die dreijährige Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht (AEO zu § 170, Tz. 3).

Sachverhalt 2**Aufgabe 1****Jährliche Steuererklärungen**

Einkommensteuererklärung:

Wohnsitzfinanzamt Haldensleben (§ 19 Abs. 1 AO)

Gewerbesteuererklärung:

Betriebsfinanzamt Magdeburg (§ 22 Abs. 1 AO)

Umsatzsteuererklärung:

Betriebsfinanzamt Magdeburg (21 Abs. 1 AO)

Erklärung zur gesonderten Feststellung
des Gewinns aus Gewerbebetrieb:

Betriebsfinanzamt Magdeburg (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 AO)

Aufgabe 2**Monatliche Anmeldungen**

Umsatzsteuervoranmeldungen:

Betriebsfinanzamt Magdeburg (§ 21 Abs. 1 AO)

Lohnsteueranmeldungen:

Betriebsstättenfinanzamt Magdeburg (§ 41a Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Sachverhalt 3

Anpassung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen an die geänderten Verhältnisse nach

▪ § 164 Abs. 1 AO

Die Festsetzung einer Vorauszahlung ist stets eine Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 Satz 2 AO). Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung geändert werden (§ 164 Abs. 2 Satz 1 AO).

oder

▪ § 37 Abs. 3 EStG

Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats die Einkommensteuer-Vorauszahlungen anpassen.

Gewerbsteuer

Vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz	90.000,00
Tätigkeitsvergütung FS	48.000,00
Gewerbesteuervorauszahlungen (§ 4 Abs. 5b EStG)	8.000,00
Gewerbsteuererstattung	- 3.000,00
Spende gemeinnützige Zwecke	1.000,00
Bewirtungsaufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG), 30% v. 2.400 € =	720,00
Gewinn i. S. v. § 7 GewStG	144.720,00

Hinzurechnungen nach § 8 GewStG

Nr. 1 Buchst. a	Zinsaufwendungen	12.000,00
Nr. 1 Buchst. d	Miete Traktor, 20% v. 4.800 € =	960,00
		<u>12.960,00</u>
	<u>./. Freibetrag (200.000 €)</u>	<u>- 12.960,00</u>
	= verbleibender Betrag	-
	x 25% =	-

./. Kürzungen nach § 9 GewStG

Nr. 1	Betriebsgrundstück	
	150.000 € x 140% x 1,2% =	- 2.520,00
Nr. 5	Spende gemeinnützige Zwecke	
	höchstens 20% v. 144.720 €	- 1.000,00
= vorläufiger Gewerbeertrag		141.200,00
	Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§11 Abs. 1 GewStG)	141.200,00
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)		
	24.500 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften	- 24.500,00
	0 € bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)	
= endgültiger Gewerbeertrag		116.700,00
x 3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)		
=	4.084,00 (auf volle Euro nach unten abgerundet, R 14.1 GewStR)	
x 450% (Hebesatz der Stadt Braunschweig, § 16 Abs. 1 GewStG)		
=	Gewerbesteuerschuld 18.378,00	
./. GewSt-Vorauszahlungen	- 8.000,00	
= GewSt-Rückstellung	10.378,00	

Hinweis:

Spenden

- dürfen den steuerlichen Gewinn eines Einzelunternehmens und einer Personengesellschaft nicht mindern,
- sind erfolgsneutral als Privatentnahme zu erfassen und
- bei der Einkommensermittlung als Sonderausgaben (§ 10b EStG) abziehbar.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Sommer 2015**

Körperschaftsteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss lt. Handelsbilanz	325.000,00
+ verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 KStG)	
▪ Miete	
8.000,00 - 6.500,00 = 1.500,00 x 12 Monate =	18.000,00
<u>Hinweis:</u> Eine vGA liegt vor bei Mietverhältnissen zwischen Gesellschafter und Kapitalgesellschaft zu einem unangemessenen Preis (H 8.5 KStH).	
▪ Zinsen	
(6% - 4%) x 100.000,00 € =	2.000,00
<u>Hinweis:</u> Gibt ein Gesellschafter der Gesellschaft ein Darlehen zu einem außergewöhnlich hohen Zinssatz, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (H 8.5 KStH).	
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)	
▪ Körperschaftsteuervorauszahlungen	32.500,00
▪ Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	1.787,50
▪ Gewerbesteuvorauszahlungen (§ 10 KStG i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	13.200,00
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	
▪ Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro netto zzgl. nicht abziehbare Vorsteuer	500,00
nicht abziehbare Vorsteuer	95,00
<u>Hinweis:</u> Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 € sowie die hierauf entfallende nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbare Vorsteuer werden handelsrechtlich jahresüberschussmindernd als Betriebsausgabe verbucht. Die Aufwendungen unterliegen jedoch dem steuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG und sind damit bei der steuerlichen Gewinnermittlung außerbilanziell hinzuzurechnen. Dies gilt ebenso für die unter das Abzugsverbot des § 10 Nr. 2 KStG fallende nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbare Vorsteuer.	
▪ Bewirtungsaufwendungen, 30% v. 3.000 € =	900,00
+ Zuwendungen (Spenden) an politische Parteien	
(§ 4 Abs. 6 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)	7.500,00
= Summe der Einkünfte = Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	401.482,50

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 401.482,50 =	60.222,00 €
./. Körperschaftsteuervorauszahlungen	-32.500,00 €
Körperschaftsteuerrückstellung	27.722,00 €

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 60.222,00 =	3.312,21 €
./. Vorauszahlungen SolZ	-1.787,50 €
Rückstellung Solidaritätszuschlag	1.524,71 €

Hinweis:

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung)